



Gemeinde Hülben
Landkreis Reutlingen

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Hülben betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese sind nach Maßgaben dieser Satzung den Obdachlosenunterkünften gleichgestellt.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten oder zu deren Aufnahme die Gemeinde nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet ist.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung. Mit ihr wird zwischen der Gemeinde Hülben und der oder dem Eingewiesenen (Nachfolgend Benutzer genannt, dies gilt sowohl für weibliche als auch männliche Personen) ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis mit dem in dieser Satzung bestimmten Inhalt begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume oder Wohnungen können zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen werden.

Mit Bezug der Unterkunft anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich. Die Gemeinde Hülben ist darüber hinaus objektbezogen berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen. Diese anerkennt der Benutzer mit Einzug in die zugewiesene Unterkunft ebenfalls an. Sie wird ihm mit der Einweisung ausgehändigt. Eine spätere Aushändigung bindet den Nutzer ab dem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Gemeinde erhebt ein Schlüsselpfand, welches bei jeder Übergabe von Schlüsseln erhoben wird. Das Schlüsselpfand beträgt 25,00 €. Das Geld wird von der Gemeinde verwahrt und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe aller Schlüssel wieder ausbezahlt.

Für verloren gegangene oder kaputte Schlüssel werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Schlüssel normal:	25,00 €
Schlüssel einer Schließanlage	50,00 €
Generalschlüssel einer Schließanlage:	150,00 €

Für bisherige Schlüsselausgaben ohne Schlüsselpfand gilt dies ebenfalls.

(3) Will der Benutzer das Nutzungsverhältnis beenden, hat er dies bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats auf Monatsende schriftlich anzuzeigen. Eine einvernehmliche Abkürzung der Frist ist möglich.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hülben. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung.

§ 4 Umsetzung

(1) Der Benutzer kann ohne seine Einwilligung in eine andere Unterkunft umgesetzt werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen geboten ist.

Dies ist in der Regel insbesondere dann der Fall, wenn

a. der Gemeinde durch Kündigung des Mietvertrages einer angemieteten Wohnung oder durch Ablauf der höchstzulässigen Wiedereinweisungszeit die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird;

b. die Unterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.

c. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

d. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen, und die Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;

e. nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;

f. eine Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll, oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist;

g. unvorhergesehene gemeindliche Belange, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, eintreten.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der

Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung Gemeinde, wenn er

a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich nicht eingewiesene Personen aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um einen üblichen kurzzeitigen Besuch;

b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

c) in der Unterkunft, in Gemeinschaftsräumen, am Unterkunftsgebäude oder auf dem Grundstück bauliche Veränderungen vornehmen will. Dies gilt insbesondere auch für die Anbringung und Veränderung von Antennen oder Satellitenempfangsanlagen. Hierfür wird die Zustimmung nur erteilt, soweit und solange keine Gemeinschaftsantenne vorhanden ist oder Kabelanschluss besteht;

d) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

e) ein Tier in der Unterkunft halten will. Dies ist nur möglich, wenn durch die Tierhaltung keine unvermeidbaren Belästigungen der Hausbewohner, Nachbarn soweit Beeinträchtigungen des Unterkunftsgebäudes und des Grundstücks zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist;

f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, ein Moped oder ein Mofa abstellen will;

g) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung nach Absatz 4 kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung nach Absatz 4 kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. Der Benutzer hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder die Benutzungsgebühr zu mindern. Dies gilt nicht für Schönheitsreparaturen im Sinne des § 7.

§ 7

Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen kann der Benutzer auf eigene Kosten durchführen. Sie müssen fachgerecht ausgeführt werden. Kosten der Schönheitsreparaturen werden dem Benutzer auch bei alsbaldiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht erstattet.

§ 8

Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

(3) Die Gemeinschaftseinrichtungen, wie gemeinsam genutzte Flure, Treppen, Waschküchen u.ä., sind einmal wöchentlich zu reinigen. Vernachlässigt ein Benutzer diese Pflicht, kann die Gemeinde die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

(4) In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören.

(5) Die Benutzer haben die Pflicht, nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) zu erfüllen.

§ 9

Betreten der Unterkunft durch Beauftragte der Gemeinde

(1) Die Beauftragten der Gemeinde haben das Recht, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten und zu besichtigen. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit. Insbesondere Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten spätestens einen Tag nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu übergeben.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen. Hat der Benutzer bauliche Veränderungen vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

(3) Sachen, die der Benutzer entgegen seiner Räumungspflicht zurückgelassen hat, kann die Gemeinde auf seine Kosten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 12

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, Haushaltsangehörige) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft

aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3 Satz 1).

(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und die Kosten einer Ersatzvornahme werden im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Personen, haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostengebühr werden monatlich erhoben. Für den Monat, der in den Beginn des Nutzungsverhältnisses fällt, wird sie mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Danach tritt Fälligkeit jeweils am dritten Werktag des Monats, für den die Gebührenschuld zu entrichten ist, ein.
Benutzungsgebühren und Nebenkostengebühren für Monate, in denen das Nutzungsverhältnis nur während eines Teils des Monats bestand, werden mit 1/30 des Monatsbetrags für jeden Tag, an dem das Nutzungsverhältnis bestand, berechnet.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 -3 vollständig zu entrichten.

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

A) Nutzungsentschädigung für die Gebäude Kirchstraße 7 und 9 Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Unterkunft (Wohnung oder Zimmer) mehreren Personen zugewiesen, wird als Wohnfläche nur der jeweilige Anteil für die Benutzungsgebühr herangezogen. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 5,60 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 100,00 Euro.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

B) Nutzungsentschädigung für das Gebäude Uracher Straße 2 Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich personenbezogener Betriebskostenpauschale

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 5,40 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 100,00 Euro.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

C) Nutzungsentschädigung für das Gebäude Schulstraße 9 Personenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 380,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Für die Nutzung der gesamten Wohnung im DG durch eine Familie beträgt die Gebühr einschließlich der Betriebskosten 1.400,00 Euro pro Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**D) Nutzungsentschädigung für das Zimmer Uracher Straße 2 EG
Personenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 135,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

E) Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in angemieteten Wohnungen:

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der tatsächlich zu entrichtenden Miete zzgl. der Betriebskosten. Die Nebenkosten werden am Ende des Jahres weiterberechnet.

F) Anpassung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Preisentwicklung nach dem Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg jedes Jahr fortgeschrieben.

G) Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 16

Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylbewerber

(1) Für die Überlassung einer Unterkunft für Asylbewerber sind die Regelungen über Obdachlosenunterkünfte anzuwenden.

(2) Die Gebühren richten sich nach den Gebühren für Obdachlosenunterkünfte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 21.12.2022


Siegmund Gänsler
Bürgermeister



V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind